



Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntgabe, Genehmigung, Satzung 11. Flächennutzungs- planänderung und Bebauungsplan Nr. 63 „Freiflächen- photovoltaik/Solarpark Elsfleth-West“	2
--	---

Bauleitplanung der Stadt Elsfleth

Der **Landkreis Wesermarsch** hat mit Bescheid vom 14.09.2026, Az. 61-51.10.03-ELF-F11-2024 **die 11. Flächennutzungsplanänderung** -Freiflächenphotovoltaik/Solarpark Elsfleth-West- der Stadt Elsfleth **genehmigt**. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) **in Kraft**.

Zuvor hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 25.06.2026 den Feststellungsbeschluss zur 11. Flächennutzungsplanänderung und die Satzungsbeschlüsse des **Bebauungsplanes Nr. 63** - „Freiflächenphotovoltaik/Solarpark Elsfleth-West“ mit der Begründung, dem Umweltbericht samt Gutachten/Anlagen gefasst. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **in Kraft**.

Ziel und Zweck ist, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) zu schaffen. Mit dem erzeugten Strom soll im Gemeindegebiet in Elsfleth-Huntorf -Grüner Wasserstoff- hergestellt werden. Der Geltungsbereich befindet sich mit Teilbereichen im westlichen Gemeindegebiet mit Flächen in Moorhausen, Gellen, Fuchsberg und Heiddeich. Der Änderungsbereich der Bauleitplanungen beträgt mit Teilbereichen rund 216 ha.

Die vorgenannten Bauleitpläne mit den vorgenannten Unterlagen sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Zudem liegt die Planzeichnung mit dem Geltungsbereich im Schaukasten beim Rathaus aus. Diese Bekanntmachung wird mit dem Geltungsbereich zudem im Aushangkasten beim Rathaus sowie auf der Internetseite <https://www.elsfleth.de/politik-und-verwaltung/digitales-amtsblatt/>, veröffentlicht. Die Planunterlagen sind auf der Homepage im elektronischen Amtsblatt der Stadt Elsfleth eingestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elsfleth unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Die Bekanntmachung wird mit dem Geltungsbereich zudem im Aushangkasten beim Rathaus ausgehängt sowie auf der oben genannten Internetseite veröffentlicht.

Brigitte Fuchs, Bürgermeisterin